



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:
gever@bag.admin.ch
aufsicht@bag.admin.ch

Basel, 29. April 2025

Regierungsratsbeschluss vom 29. April 2025

Eidgenössisches Departement des Innern EDI; Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) (Kosten- und Qualitätsziele); Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Januar 2025 des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) wurden dem Kanton Basel-Stadt im Auftrag des Bundesrates die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102) (Kosten- und Qualitätsziele) zugestellt. Der Kanton Basel-Stadt bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Kanton Basel-Stadt unterstützt die Stossrichtung der Änderung der Verordnung grundsätzlich und schliesst sich der Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) an. Im Einzelnen nehmen wir zur Vorlage wie folgt Stellung.

1. Daten der Versicherer – Art. 28 VE-KVV

Art. 28 Abs. 1 VE-KVV führt auf, welche Daten die Versicherer dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) weitergeben müssen. Es ist nicht vorgesehen, dass das BAG neue Daten zugänglich macht, die von den Kantonen zur Festlegung von Qualitäts- und Kostenziele genutzt werden können. Dies ist aus Sicht des Kantons Basel-Stadt problematisch im Hinblick auf eine belastbare Grundlage für die Zielvorgaben. Denn die derzeit vorhandenen Daten sind sehr rudimentär und limitiert. Im entsprechenden neuen Art. 21 Abs. 4 KVG ist erwähnt, dass das BAG die erhobenen Daten auch den Kantonen zur Verfügung stellt. Auf Verordnungsebene kommt dies aktuell weniger zum Ausdruck. Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt ist es notwendig, dass die Kantone zu denselben Daten wie der Bund – beispielsweise auf Fall- oder Patientenebene – Zugang haben, damit diese zu den Zielvorgaben im Rahmen der Anhörung Stellung nehmen und eigene Kosten- und Qualitätsziele festlegen zu können. Aus diesem Grund beantragt der Kanton Basel-Stadt, dass zumindest in den Erläuterungen eine entsprechende Ergänzung aufgenommen wird.

2. Grundsätze für Tarifverträge – Art. 59c VE-KVV

Bis anhin sehen die Grundsätze für Tarifverträge zwar vor, dass der Tarif höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken darf, und die Verhandlungspraxis sowie die Rechtsprechung haben viele Auslegungsfragen in dieser Hinsicht geklärt. Es hat sich jedoch insbesondere in den letzten Jahren wiederholt gezeigt, dass die Regeln betreffend den Einbezug der Teuerung in den Tarif unbefriedigend sind. Denn diese kann aufgrund der Datenlage nur retrospektiv berücksichtigt werden, so dass der Tarif die Kosten im Falle eines aktuellen Teuerungsschubes nicht angemessen deckt. Dies war einer der Hauptgründe für die hohen Verluste, die viele Spitäler im Nachgang zur Covid-19-Pandemie verzeichnen mussten. Um dies in der Zukunft zu vermeiden ist es angezeigt, die Tarifgrundsätze dahingehend zu präzisieren, dass sie die transparent ausgewiesenen Kosten *zuzüglich* der erwarteten Teuerung im Anwendungsjahr decken müssen. Wir schlagen daher folgende Formulierung eines neuen Art. 59c Abs. 1 lit. d vor:

Art. 59c Grundsätze für Tarifverträge

¹ *Tarifverträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen:*

[...]

d. Die prospektive Teuerung wird im Tarif angemessen berücksichtigt.

3. Inhalt des Genehmigungsgesuchs für Tarifverträge an den Bundesrat – Art. 59c^{ter} VE-KVV

Mit dem Art. 59c^{ter} VE-KVV soll auf Verordnungsstufe präzisiert werden, unter welchen Voraussetzungen ein Gesuch um Tarifgenehmigung das Erfordernis der Vollständigkeit erfüllt. Der Kanton Basel-Stadt ist der Meinung, dass in dieser Ausführungsbestimmung zwingend neben dem Bundesrat auch die zuständige Kantonsregierung als berechtigt zum Erhalt von Unterlagen genannt werden muss. Ansonsten könnten sich die Tarifpartner auf den Standpunkt stellen, dass lediglich der Bundesrat Anspruch darauf hat, die einschlägigen Unterlagen zu sichten.

Der Kanton Basel-Stadt beantragt deshalb, die Bestimmung wie folgt abzuändern:

Art. 59c^{ter} Inhalt des Genehmigungsgesuchs für Tarifverträge ~~an den Bundesrat~~

¹ *Ist nach den Artikeln 43 Absatz 5, 46 Absatz 4 oder 49 Absatz 2 KVG der Bundesrat für die Genehmigung des Tarifvertrags zuständig oder nach Artikel 46 Absatz 4 KVG die Kantonsregierung, so muss das Genehmigungsgesuch von allen Vertragsparteien unterzeichnet sein und namentlich folgende Unterlagen und Angaben enthalten:*

a. ein Exemplar des Tarifvertrags unterzeichnet von allen Vertragsparteien;

b. die Erläuterungen zum übermittelten Vertrag, insbesondere dazu, inwiefern dieser den Grundsätzen nach 59c KVV bzw. 59c^{bis} KVV entspricht;

[...]

Diesem neuen Wortlaut entsprechend müssten auch die Erläuterungen dazu angepasst werden.

4. Gesamtziele – Art. 75a VE-KVV

Den Wortlaut im Verordnungsvorentwurf zur Festlegung der Kostenziele erachten wir als zu offen formuliert. So fehlt insbesondere eine konkrete Rechtsgrundlage, auf welche sich die Kantone stützen könnten, um beispielsweise Gegenmassnahmen resp. Sanktionen zu beschliessen, wenn die definierten Kostenziele nicht erreicht werden. Fraglich bleibt auch, welche Art von Kostenzielen möglich sind und inwiefern sich geeignete und messbare Ziele auf Basis dieser offen formulierten Rechtsgrundlage festlegen liessen. Auch müssten die Kantone die Möglichkeit haben, von den nationalen Zielgrössen abzuweichen, um diese den regionalen Gegebenheiten anzupassen. Ferner ist eine enge Abstimmung der Kostenziele des Bundes und jener der Kantone zwingend nötig. Die Leistungserbringer müssen wissen, welche Ziele vorgehen, insbesondere wenn diese Interpretationsspielraum aufweisen oder sich zumindest in Teilen widersprechen sollten.

Gemäss Art. 54b nKVG legt der Bundesrat die Kosten- und Qualitätsziele spätestens zwölf Monate vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, fest. Folglich hätten die Kantone zur Festlegung eigener Ziele unter Umständen weniger als zwölf Monate Zeit, sofern diese für dieselbe Vierjahresperiode gelten sollten. Dies stellt für die Organisation der Grundlagenarbeiten, der Anhörung der betroffenen Kreise, die kantonalen Entscheidungsprozesse und die anschliessende Kommunikation der kantonalen Vierjahresziele eine grosse Herausforderung dar. Der Kanton Basel-Stadt schätzt diese Fristen deswegen als unrealistisch ein. Der Bundesrat hält in den Erläuterungen explizit fest, dass den Kantonen ein grosser Freiraum bei der Festlegung eigener Ziele belassen werden soll, weshalb auf eine Präzisierung von Vorgaben in der Verordnung verzichtet wurde. Dieser Freiraum müsste jedoch auch die Möglichkeit beinhalten, die Kosten- resp. Qualitätsziele zeitlich gestaffelt hinsichtlich der Bundesratsziele festzulegen. Der Gesetzestext ist in diesem Punkt aber nicht eindeutig und es wäre hilfreich, wenn dies zumindest in den Erläuterungen zum Verordnungstext explizit festgehalten würde. Daneben sollte den Kantonen auch die Option offen stehen, nur Kosten- oder Qualitätsziele festzulegen. Auch hier besteht eine gewisse Unsicherheit aufgrund des Gesetzestextes der jeweils von «Kosten- und Qualitätszielen» spricht, weshalb eine entsprechende Präzisierung begrüsst würde.

Wichtig ist die Feststellung des Bundes, dass der Zugang zur und die Qualität der medizinischen Grundversorgung durch die Kostenziele nicht beeinträchtigt werden dürfen. Namentlich darf die Festlegung von Kostenzielen in Bereichen, in denen heute schon nicht kostendeckende Tarife bestehen, die Schieflage der versorgungsrelevanten Leistungserbringer nicht verstärken.

Bezüglich der Qualitätsziele wird begrüsst, dass mit einer Koordinationsregelung auf Art. 58 KVG verwiesen wird und sich die Ausführungsbestimmung lediglich auf die Kostenziele beziehen. Denn der Kanton Basel-Stadt teilt die Haltung des Bundesrats, dass es nicht notwendig ist, zusätzlich zu den Zielen im Hinblick auf die Sicherung und Förderung der Qualität nach Art. 58 KVG weitere Qualitätsziele vorzugeben.

Schliesslich sollen die Kantone in die Koordination der Kostenziele mit den Qualitätszielen in geeigneter Weise einbezogen werden. Der Kanton Basel-Stadt beantragt deshalb die folgende Ergänzung:

Art. 75a Gesamtziele

[...]

³ *Der Bundesrat koordiniert unter Einbezug der Kantone die Kostenziele mit den Qualitätszielen nach Artikel 58 KVG.*

5. Ziele für die Kostengruppen – Art. 75b VE-KVV

Es ist aus Sicht des Kantons Basel-Stadt nicht klar ersichtlich, wieso der Art. 75b VE-KVV nur fünf Kostengruppen nennt. Gewisse Kostengruppen, die in den letzten Jahren ein starkes Wachstum verzeichnet haben, sind nicht in der Bestimmung enthalten. Der Kanton Basel-Stadt ist der Meinung, dass es möglich sein sollte, für alle Leistungserbringer Kostenziele zu definieren. Falls jedoch der Bund die Kostengruppen nicht ausweiten will, wäre es zu begrüssen, müssten die Kantone explizit die Möglichkeit erhalten, über die Auflistung in Art. 75b VE-KVV hinauszugehen.

6. Eidgenössische Kommission für das Kosten- und Qualitätsmonitoring in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (EKKQ)

Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt ist es zweckmässig, dass sich die EKKQ möglichst auf bestehende Datensammlungen von BAG, Bundesamt für Statistik (BFS) und EQK abstützt, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Ausserdem wird eine Vertretung der EQK in der EKKQ sowie die explizite Koordination zwischen den beiden Kommissionen gemäss Art. 75f VE-KVV begrüsst.

Der Kanton Basel-Stadt ist der Ansicht, dass der Vorentwurf der Ausführungsbestimmungen geeignet ist, die entsprechenden KVG-Änderungen zu konkretisieren. Angesichts der oben erwähnten Schwierigkeiten und der daraus resultierenden Umsetzungsfragen auf kantonaler Ebene würde es der Kanton Basel-Stadt begrüßen, wenn diese Themen nochmals überprüft und die beantragten Anpassungen vorgenommen würden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Anna Eichenberger (Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Bereich Gesundheitsversorgung; anna.eichenberger@bs.ch, Tel. 061 205 32 40) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin